



Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR): Teilrevision; Änderungsantrag Luzius Theiler (GAP), Manuel C. Widmer (GFL): Elektronische Stimmmittlung auch ausserhalb des Rathauses und Namensaufruf bei Fehlen eines Abstimmungssystems; 1. Lesung

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 20. April 2020 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR; SSSB 151.21), Anträge Theiler / Widmer: Elektronische Stimmmittlung auch ausserhalb des Rathauses und Namensaufruf bei Fehlen eines Abstimmungssystems
2. Der Stadtrat beschliesst folgende Änderungen von Artikel 77 und Artikel 78 des Geschäftsreglements des Stadtrats:

Art. 77 Ermittlung; Namensaufruf

¹ Die Mitglieder des Stadtrats stimmen elektronisch ab. **Für jede Sitzung des Stadtrats steht eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung (neu).** Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn das Präsidium des Stadtrats ohne Abstimmung als angenommen erklären. Dies gilt jedoch nicht für Vorlagen, die an die Gemeinde gehen oder die dem fakultativen Referendum unterliegen.

Art. 78 Ermittlung bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems

¹ Bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ~~ermitteln die Stimmzählenden die Zahl der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. ermittelt das Ratspräsidium zuerst durch Abstimmung via Handerheben, ob das Ergebnis der Abstimmung offenkundig ist (neu).~~

² ~~Auf Abstimmungen durch Handerheben ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar, wenn~~
~~a. es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes~~

~~Geschäft handelt;~~

~~b. mindestens elf Mitglieder des Stadtrats Abstimmung unter Namensaufruf verlangen;~~

~~c. das Ergebnis der Abstimmung nicht offenkundig ist.~~

Ist das Resultat der Abstimmung durch Handerheben nicht offenkundig, wird das Resultat der Abstimmung durch die Stimmzählenden mittels Namensaufruf ermittelt (neu).

³ ~~Die Stimmzählenden melden das Ergebnis dem Präsidium des Stadtrats. Die Ermittlung eines offenkundigen Ergebnisses gelangt in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:~~

- a. wenn es sich um ein der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegendes Geschäft handelt;

b. wenn mindestens elf Mitglieder des Stadtrats eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

In einem solchen Fall ist Artikel 77 Absatz 2 anwendbar (neu).

⁴ [unverändert]]

3. Der Stadtrat lehnt den Antrag von Luzius Theiler und Manuel C. Widmer vom 12. September 2019 für eine Revision von Artikel 77 und 78 des Geschäftsreglements des Stadtrats ab.
4. Die Änderungen treten auf den 1. Tag des Monats, der auf den Monat, in welchem der Stadtratsbeschluss in Rechtskraft erwachsen ist, folgt, in Kraft.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 37 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) und Artikel 70 des Reglements vom 16. Mai 2004 über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1). Er wird voraussichtlich am 2. September 2020 im Anzeiger Region Bern publiziert, so dass die Referendumsfrist bis zum 1. November 2020 laufen wird.

Namens des Stadtrats

Die Präsidentin

28.08.2020

X 

Signiert von: Barbara Susanne Nyffeler Friedli (Qualified Signature)

Die Stv. Ratssekretärin

27.08.2020

X 

Signiert von: Jacqueline Marie-Louise Cappis (Qualified Signature)